

1. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der
Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.786), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt am 11. September 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO
für den zweiten Hund	156,00 EURO
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	300,00 EURO

§ 11
Hundesteuermarken

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 EURO ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 16
Inkrafttreten

Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Ranstadt bleiben bestehen. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ranstadt, 11. September 2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Ranstadt

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin